

Die Gemeinde Walpertskirchen erlässt aufgrund Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl S. 154) folgende

VERORDNUNG
über das Anbringen von öffentlichen Anschlägen in der
Gemeinde Walpertskirchen
(Plakatierungsverordnung)

vom 06.07.2017

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmäler dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an der hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafel angebracht werden.

Standort:

Auer Straße

(2) Es darf pro Veranstaltung jeweils nur 1 Plakat angeschlagen werden.

Die Plakate dürfen maximal das Format DIN A 2 (43 cm x 61 cm) haben.

Die Plakate dürfen frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung angebracht werden und sind bis spätestens eine Woche nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.

§2

Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelbereich dieser Verordnung.

§ 3

Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Den politischen Parteien und Wählergruppen wird gestattet, 6 Wochen vor und eine Woche nach Wahlen und Volksentscheiden bewegliche Wahlplakatständer im Gemeindegebiet aufzustellen, bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegungsfrist, wenn dadurch weder der Fußgängerverkehr behindert, noch der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird. Bewegliche Plakatständer und Plakattafeln dürfen nur ebenerdig aufgestellt werden. Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe, noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen geben oder deren Wirken beeinträchtigen. Das Anbringen von Werbung bzw. Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und -einrichtungen ist gemäß § 33 Abs. 2 letzter Satz der Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht zulässig.

(3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art.28 Abs.2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1, ohne Ausnahmegenehmigung nach § 3, öffentlich Anschläge anbringt oder anbringen lässt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.05.2000, letztmalig geändert durch Änderungsverordnung vom 23.01.2014 außer Kraft.

Hörkofen, den 11.07.2017


Hörmann
Erster Bürgermeister

